



**Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)
(Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	1
3.	Grundzüge der Neuregelung	2
3.1	Allgemeines	2
3.2	Planung, Steuerung und Finanzierung durch den Kanton	2
3.3	Weitere Neuregelungen	4
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	4
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik	12
6.	Finanzielle Auswirkungen	12
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	12
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	12
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	12

**Vortrag
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat
zur Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)
(Änderung)**

ERZ C

1. Zusammenfassung

Am 3. Juni 2010 verabschiedete der Grosse Rat die Teilrevision des Universitätsgesetzes (UniG)¹ mit indirekten Änderungen des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG)² und des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)³.

Wesentliche Neuerungen der Teilrevision der PHV bilden die Bestimmungen über die Planung, Steuerung und Finanzierung (Kapitel 8) mit dem Übergang der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) zum Beitragssystem.

Ab dem 1. Januar 2014 soll der Kanton jährlich einen finanziellen Beitrag an die PH Bern leisten, der sich am Leistungsauftrag orientiert. Mit der Einführung des Beitragssystems wird die Rechnung der Pädagogischen Hochschule vom Kanton abgekoppelt. Entsprechend ist die PH Bern nicht mehr dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)⁴ und seinen Ausführungsbestimmungen unterstellt.

Nebst der Umsetzung des Beitragssystems wird mit der vorliegenden Teilrevision der PHV die rechtliche Grundlage für die Einführung der Zulassung „sur dossier“ an der PH Bern geschaffen. Weiter werden die Zulassungsbedingungen für das per 1. August 2013 neu eingeführte Erweiterungsdiplom für Lehrkräfte der Sekundarstufe II definiert, die Deklarationspflicht von Mitarbeitenden mit einer Nebenbeschäftigung auf Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent beschränkt, die Stellvertretung im Falle von Forschungs- und Bildungsurlauben der Dozentinnen und Dozenten neu geregelt und die Bestimmungen zum Disziplinarrecht in Anlehnung an die Verordnung über die Universität (UniV)⁵ und die zeitgleich erfolgende Teilrevision der Verordnung über die Berner Fachhochschule (FaV)⁶ vervollständigt.

2. Ausgangslage

Am 3. Juni 2010 verabschiedete der Grosse Rat die Teilrevision des UniG mit indirekten Änderungen des FaG und des PHG.

Den Schwerpunkt der Gesetzesänderung bildete die Bestrebung, die Autonomie der Hochschulen zu erhöhen, aber gleichzeitig ihre Steuerung durch den Kanton stufengerechter und effizienter zu gestalten. Hierzu wurden die Bestimmungen zur Steuerung und Finanzierung der Hochschulen auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt und ein Wechsel zum Beitragssystem beschlossen.

Das Amt für Hochschulen (AH) der Erziehungsdirektion (ERZ) hat im Juli 2009 eine Projektorganisation eingesetzt und diese mit den nötigen Arbeiten für die Konzeption und Umsetzung der Umstellung auf das Beitragssystem für die Berner Hochschulen betraut.

Aufgrund der im Rahmen des erwähnten Projekts erarbeiteten Vorgaben und Bedingungen des Kantons für die Umstellung auf das Beitragssystem werden nun in der vorliegenden Revision der PHV die nötigen Ausführungsbestimmungen geregelt.

¹ Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG; BSG 436.11).

² Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411).

³ Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91).

⁴ Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0).

⁵ Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

⁶ Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811).

Die notwendigen Regelungen betreffen insbesondere den Bereich Finanzierung (Ermittlung des jährlichen Kantonsbeitrages, Rechnungslegungsgrundsätze, Liquiditätsmanagement) und den Bereich Führung und Steuerung durch den Kanton (Leistungsauftrag, Berichterstattung und Controllingverfahren).

Auf eine gleichzeitige Umstellung auf das Beitragssystem für alle Hochschulen wurde verzichtet. Die Bestimmungen zur Einführung des Beitragssystems traten für die Universität bereits am 1. Januar 2013 in Kraft. Die PH Bern wird, wie die Berner Fachhochschule, die Umstellung auf den 1. Januar 2014 vornehmen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Allgemeines

Mit dem Wechsel zum Beitragssystem soll eine grössere finanzielle Autonomie für die PH Bern erreicht werden. Im Zuge der Teilrevision der PHV werden nun die unter dem Beitragssystem notwendigen Instrumente für die Führung und Steuerung konkretisiert (Leistungsauftrag, Berichterstattung, Controllingkreislauf), die Grundlagen für die Finanzierung geregelt (Rechnungslegung, Bestimmung des Kantonsbeitrags, Tresorerie) und Regelungen in den Bereichen Infrastruktur (Bau und Miete von Liegenschaften, Raumverwaltung) und Versicherungen vorgenommen.

3.2 Planung, Steuerung und Finanzierung durch den Kanton

Die Autonomie der PH Bern wird dadurch erhöht, dass ihre Steuerung – selbstverständlich neben den gesetzlichen Vorgaben – allein über den Leistungsauftrag des Regierungsrates erfolgt, der mit einem Kantonsbeitrag verknüpft wird.

3.2.1 Leistungsauftrag

Im Rahmen der Umsetzung des Wechsels zum Beitragssystem bildet der Leistungsauftrag des Regierungsrates (nachfolgend: LA RR) auch weiterhin die wichtigste Grundlage für die Steuerung der PH Bern. Wie bis anhin erlässt die ERZ für die PH Bern (im Gegensatz zu den anderen beiden Hochschulen) einen weiteren, konkretisierenden Leistungsauftrag in den Bereichen Weiterbildung und Dienstleistungen für Lehrpersonen und Schulleitungen (nachfolgend: LA ERZ). Die Leistungsaufträge sollen wie bis anhin die Ausrichtung, die erfolgskritischen Ziele und die zu erbringenden Leistungen festlegen und umfassen in der Regel eine Zeitspanne von vier Jahren. Für die Messung der Ziele werden Indikatoren und Sollwerte definiert. Die Leistungsaufträge enthalten auch die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung. Sie sollen eine Steuerung ermöglichen, welche nicht von kurzfristigen Erwägungen und Bedürfnissen geprägt und damit wenig voraussehbar ist und die strategische Grundausrichtung aus den Augen verlieren kann. Der PH Bern soll vielmehr eine gute Arbeit und Entfaltung in einem strategisch definierten und verlässlichen Rahmen ermöglicht werden. Dieses Anliegen soll durch den Übergang zum Beitragssystem zusätzlich gestärkt werden. Die Planung und Realisierung der Vorgaben soll auf eine mittelfristige Zeitachse verlagert werden und auf die Strategie des Regierungsrates ausgerichtet sein.

3.2.2 Geschäftsbericht

Bereits heute erstellen die Hochschulen jährlich einen Geschäftsbericht, der vor allem die Schwerpunkte ihrer Tätigkeiten darlegt. Der Raster des Geschäftsberichts ist vom Kanton vorgegeben. Der Geschäftsbericht wird dem Grossen Rat in der Juni-Session vorgelegt, wie auch der Geschäftsbericht des Kantons. Alle Geschäftsberichte werden vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Künftig wird die PH Bern einen jährlichen Geschäftsbericht erstellen, der sich vom heutigen insofern unterscheidet, als er auch Statistiken, die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle enthält. Die Revisionsstelle ist die Finanzkontrolle des Kantons. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und einem Anhang. Dieser wird bestimmt durch den gewählten Rechnungslegungsstandard. Die Jahresrechnung wird durch die Regierung genehmigt. Der Geschäftsbericht wird dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

Die Geschäftsberichte der Hochschulen sollten vom Grossen Rat idealerweise weiterhin zusammen mit dem Geschäftsbericht des Kantons in der Juni-Session behandelt werden. So ist sichergestellt, dass der Grosse Rat einen Gesamtüberblick erhält. Ist die Behandlung der Geschäftsberichte der Hochschulen in der Juni-Session aus Zeitgründen nicht möglich, kann sie jedoch auch noch in der September-Session erfolgen.

3.2.3 Ausweis in den gesamtstaatlichen Prozessen

Heute sind bezüglich Rechnungslegung und Finanzplan die Besonderen Rechnungen der drei Hochschulen (Universität, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule) vollständig in die gesamtstaatlichen Prozesse des Kantons integriert. Gemäss Artikel 36 FLG sind Besondere Rechnungen als Teil des Voranschlags, des Aufgaben-/Finanzplans (VA/AFP) und des Geschäftsberichts speziell auszuweisen.

Die Aufwendungen und Erträge der Hochschulen sind mit ihren Besonderen Rechnungen in die drei Produktgruppen „Universitäre Bildung“, „Fachhochschulbildung“ und „Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ integriert. In diesen Produktgruppen sind auch andere Aufwendungen als diejenigen der Institutionen enthalten. Bei der PH Bern sind dies beispielsweise die durch den Kanton Bern an andere Kantone geleisteten Beiträge für die Ausbildungskosten der Berner Kantonsangehörigen, die an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen studieren⁷ sowie der Staatsbeitrag an das private Institut Vorschulstufe und Primarstufe der NMS Bern.

Bei einem Wechsel zum Beitragssystem führen die Hochschulen keine Besondere Rechnung mehr, sie sind alle nicht mehr Teil der Staatsrechnung. Neu fliesst in Bezug auf die PH Bern somit nur noch der Kantonsbeitrag in den VA und den AFP des Kantons ein.

Neu werden die Beiträge an die Hochschulen zusammen mit den Aufwendungen der ERZ (AH) in der Produktgruppe Hochschulbildung aufgeführt. Heute sind die Aufwendungen der ERZ in der Produktgruppe Führungsunterstützung enthalten. Der entsprechende Transfer in die neue Produktgruppe wird auf den 1. Januar 2014 stattfinden.

3.2.4 Controllingkreislauf und damit verknüpfte Berichterstattung

Bereits heute bildet die Berichterstattung zum Leistungsauftrag die wesentliche Grundlage des Controllings. Das jährliche Controlling sowie dessen Ausgestaltung liegen in der Kompetenz des AH.

Die jährliche Berichterstattung und Steuerung erfolgt im so genannten kleinen Controllingkreislauf, das Controlling über die gesamte Periode des Leistungsauftrags im grossen Controllingkreislauf. Die Abläufe bleiben weitgehend unverändert:

Im Rahmen des kleinen Controllingkreislaufs erstellt die PH Bern jährlich einen Zwischenbericht zuhanden des AH. Dieser Bericht ist vertraulich und basiert grundsätzlich auf den Zielen, Indikatoren und Sollwerten des Leistungsauftrags (bestehend aus LA RR und LA ERZ). Er folgt dessen Aufbau. Der Bericht stützt sich auf die Ergebnisse des vorangehenden Finanzjahrs sowie des Studienjahrs. Im ersten Jahr des Leistungsauftrags muss sich der Zwischenbericht daher zwangsläufig auf jenes Studienjahr beziehen, welches während der Gültigkeitsdauer des vorangehenden Leistungsauftrags begonnen hat. Im dritten Berichtsjahr wird in der Regel wie bis anhin nur der Leistungsbericht erstellt.

Das AH nimmt eine Beurteilung vor und führt bei Zwischenberichten Anfang Dezember anlässlich der Koordinationskonferenz PH Bern – ERZ (PÄDHERZ) ein Controllinggespräch mit der PH Bern unter der Leitung der Erziehungsdirektorin oder des Erziehungsdirektors.

Im Rahmen des grossen Controllingkreislaufs erstellt die PH Bern periodisch einen Leistungsbericht zuhanden des Regierungsrats. Dieser baut auf den Berichten im Rahmen des kleinen Controllingkreislaufs auf und wird von der PH Bern im Herbst des dritten Jahres der Laufzeit des Leistungsauftrags fertig gestellt. Der Leistungsbericht enthält Aussagen zu den abgeschlossenen Studien- und Finanzjahren des Vierjahreszyklus sowie begründete Prognosen für den Rest der Periode. Er stützt sich auf den Leistungsauftrag und nimmt im Einzelnen Bezug

⁷ Beiträge gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003.

auf die vereinbarten Ziele, Indikatoren und Sollwerte. Bei Bedarf werden vom AH zusätzliche Vorgaben für die konkrete Ausgestaltung des Leistungsberichts festgelegt.

Das AH verfasst einen Bericht der ERZ zum Leistungsbericht. Darin wird die Sicht des Amts zur Zielerfüllung bzw. zur Umsetzung des Leistungsauftrags wiedergegeben. Der PH Bern wird dieser Bericht zur Kenntnis gegeben und er wird an einer gemeinsamen Sitzung besprochen. Beide Berichte (Leistungsbericht der PH Bern und Bericht der ERZ) werden dem Regierungsrat zur Aussprache vorgelegt. Allfällige Ergebnisse der Aussprache fliessen in das nächstfolgende Controllinggespräch oder in den nächsten Leistungsauftrag ein.

Das jährlich stattfindende Gespräch zwischen dem Regierungsrat und der Leitung der PH Bern Anfang Dezember dient dazu, den Regierungsrat über die aktuellsten Herausforderungen und Schwerpunkte zu informieren und die strategischen Eckpfeiler im Rahmen des Controllingverfahrens zu definieren. Für das Gespräch werden für den Regierungsrat aktuelle Geschäftszahlen bereitgestellt, welche in der Regel beim Abgabezeitpunkt des Geschäftsberichts noch nicht alle vorliegen. Dieses Gespräch wird vom AH unter Einbezug der relevanten Fachstellen des Generalsekretariats der ERZ und unter Mitwirkung weiterer Direktionen vorbereitet.

3.2.5 Abgeltung (Ausgabenbeschluss)

Mit der Umsetzung des Beitragssystems soll die Verknüpfung des Leistungsauftrags mit der finanziellen Steuerung verstärkt werden. Die Finanzen sollen damit den Inhalten folgen.

Aufgrund der finanziellen Eckpfeiler des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags wird durch einen Ausgabenbeschluss ein jährlicher Kantonsbeitrag gesprochen. Als ausgabenkompetentes Organ für diesen Beschluss wird der Regierungsrat definiert. So entsteht eine Kongruenz zwischen der Bestellung und der Abgeltung der Leistung. Das Gesetz sieht zwar die Möglichkeit einer Delegation der Kompetenz an die ERZ vor. Gegen diese Lösung spricht jedoch, dass bezüglich der effektiven Beitragshöhe ein nicht unbeachtlicher Handlungsspielraum besteht. Da die Mittel für alle Hochschulen in einer Produktgruppe zusammengefasst sind, muss geprüft werden, welcher Hochschule welcher Beitrag zugesprochen wird. Die Beitragsermittlung und die Bestimmung der finanziellen Eckwerte im Leistungsauftrag dienen als Basis. Die Bestimmung des definitiven jährlichen Beitrags erfolgt schliesslich unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren und unter Ausschöpfung des vorhandenen Handlungsspielraums. Der Regierungsrat wird dabei bedacht sein, für die PH Bern keine unzumutbaren Bedingungen zu beschliessen und damit zum unberechenbaren Partner zu werden. Bei einem anderen Verständnis über den Handlungsspielraum wäre die Steuerung der PH Bern wiederum von kurzfristigen Steuerungshandlungen geprägt und die Stossrichtung der Revision wäre damit in Frage gestellt.

3.3 Weitere Neuregelungen

Die vorliegende Teilrevision der PHV wird nebst der Umsetzung des Beitragssystems auf Verordnungsebene dazu genutzt, in den Bereichen Zulassung, Deklarationspflicht von Mitarbeitenden mit einer Nebenbeschäftigung, Stellvertretung von Dozierenden, welche einen Forschungs- und Bildungsurlaub beziehen, sowie im Disziplinarrecht dringend erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Artikel 1 definiert den Gegenstand der Verordnung und wurde entsprechend dem Übergang zum Beitragssystem angepasst. Das 8. Kapitel der Verordnung heisst neu „Planung, Steuerung und Finanzierung“. Daher wird Buchstabe *g* entsprechend geändert.

Artikel 7

Als Ausbildungsinstitution hat die PH Bern sehr viele Angestellte mit kleinen Beschäftigungsgraden, insbesondere Dozierende und Praxislehrkräfte, die auch an öffentlichen Schulen als Lehrpersonen angestellt sind. Bei Anstellungen bis zu einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent ist davon auszugehen, dass die PH Bern nicht die Hauptarbeitgeberin der betroffenen Personen ist, sondern ihnen selber eine Nebenbeschäftigung anbietet. Der Zweck der Bestimmung, nämlich die Deklaration der Nebenbeschäftigung gegenüber der Hauptarbeitgeberin oder dem Hauptarbeitgeber, wird somit in diesen Konstellationen verfehlt. Die Einführung eines Mindestumfangs der Beschäftigung für die Selbstdklarationspflicht erscheint daher sinnvoll und dient schliesslich auch dazu, den Verwaltungsaufwand der PH Bern zu reduzieren.

Artikel 22

Bei den Forschungs- und Bildungsurlauben soll die Verantwortung, eine Stellvertretung sicherzustellen nicht mehr bei den Dozierenden, welche den Urlaub beziehen, sondern bei den Institutsleitenden liegen. Dies entspricht der Praxis und wird analog auch in der Volksschule so praktiziert.

Artikel 35

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat in der Plenarversammlung vom 21. Juni 2012 reglementarische Grundlagen geschaffen, die es Quereinsteigenden ermöglichen, ein gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom für die Vorschul- und Primarstufe bzw. die Sekundarstufe I zu erwerben. Als Quereinsteigende gelten berufserfahrene Personen aus anderen Berufen, die mindestens 30 Jahre alt sind und über mindestens drei Jahre Berufserfahrung verfügen. Eine der neu geschaffenen Möglichkeiten für Quereinsteigende ist die Zulassung „sur dossier“ für Berufsleute mit einem Abschluss der Sekundarstufe II, aber ohne gymnasiale Maturität oder Äquivalent.

Gemäss Artikel 25 Absatz 2 PHG regelt der Regierungsrat auf Verordnungsebene insbesondere die Zulassung von Berufsleuten zum Studium. Mit der vorliegenden Änderung des Artikels 35 Absatz 2 soll die Zulassung „sur dossier“ auch im Kanton Bern umgesetzt werden. Der Wortlaut der Bestimmung orientiert sich an den Vorgaben im EDK-Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 (Art. 5 Abs. 3 Bst. c) bzw. im EDK-Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 (Art. 4 Abs. 3). Mit dieser Anpassung ist sichergestellt, dass für den Lehrerberuf geeignete und motivierte Personen aus anderen Berufen Zugang zur PH Bern erhalten, was der latenten Gefahr eines zukünftigen Lehrermangels entgegen wirkt. Gleichzeitig wird die Konkurrenzfähigkeit der PH Bern mit anderen Hochschulen erhalten. Die Dokumentation des Aufnahmeverfahrens durch die PH Bern dient einerseits der Anerkennbarkeit des Zulassungsverfahrens durch die EDK. Andererseits ist die Dokumentation auch im Interesse der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller. Diese müssen sich im Voraus ein Bild vom Verfahren und den entsprechenden Anforderungen machen können.

Artikel 36

Die EDK hat in ihrem Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 mit Änderung vom 26. Oktober 2012 das Erweiterungsdiplom eingeführt. Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer setzen ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen voraus. Die dafür notwendige fachwissenschaftliche, fachdidaktische und berufspraktische Ausbildung entspricht bezüglich Inhalt und Umfang derjenigen einer Lehrbefähigung für ein zweites Unterrichtsfach im Rahmen des regulären Studiums. Da seit längerem die Nachfrage nach einem Erweiterungsdiplom besteht, soll diese Regelung nun kantonal umgesetzt werden.

Artikel 46

Die Planung, Steuerung und Finanzierung der Hochschule stellt eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und PH Bern dar (vgl. Art. 45 PHG). Bei der Planung müssen einerseits die Anliegen der PH Bern mit den Möglichkeiten und Vorstellungen des Kantons in Übereinstimmung gebracht werden, andererseits aber auch die Vorgaben des Bundes und der interkantonalen Organe berücksichtigt werden. Artikel 46 PHV konkretisiert die Gesetzesbestimmung in diesem Sinne.

Die Mitwirkung der betroffenen Direktionen gemäss Absatz 3 wird im Rahmen des Controllingkreislaufes (vgl. nachfolgend die Ausführungen zu Artikel 48d PHV) gewährleistet sein.

Artikel 47

Mit dem LA RR konkretisiert der Kanton die Leistungen, welche die PH Bern in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Kernaufgaben zu erbringen hat. Er bildet die wichtigste Grundlage für die Steuerung und umfasst in der Regel einen Zeitraum von vier Jahren. Der LA RR legt als prägnantes, inhaltlich dichtes Steuerungsinstrument die Ausrichtung, die erfolgskritischen Ziele und die zu erbringenden Leistungen fest.

Es handelt sich beim LA RR um das zentrale Steuerungsinstrument der Regierung gegenüber der PH Bern. Seine Grundlagen werden zwischen der ERZ und der PH Bern zunächst partnerschaftlich erarbeitet (Abs. 2). Erkenntnisse, die aufgrund des vorangehenden Leistungsauftrags im Rahmen der Aussprache zwischen dem Regierungsrat und der PH Bern gewonnen wurden, fliessen in die Erarbeitung des neuen LA RR ein. Schlussendlich beschliesst aber die Regierung über dessen Inhalt. Der LA RR nimmt in der Regel Ziele auf, die mit einem Indikator sowie einem Sollwert sinnvoll gemessen werden können (Abs. 4).

Absatz 5: Grundsätzlich müssen sich sowohl der Kanton als auch die PH Bern auf die Geltung des LA RR während seiner vierjährigen Laufzeit verlassen können. Es ist indes denkbar, dass sich die Finanzlage des Kantons derart wesentlich verändert, dass die im Leistungsauftrag festgehaltenen Eckwerte nicht eingehalten werden können, das heisst, dass der Kanton seiner finanziellen Verpflichtung aus dem LA RR nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall werden Notmassnahmen definiert und der LA RR als Gesamtes entsprechend angepasst.

Artikel 47a

Abweichend von den anderen beiden Hochschulen kann der LA RR für die PH Bern durch einen weiteren LA konkretisiert werden, für dessen Erlass die ERZ abschliessend zuständig ist (vgl. Art. 46 Abs. 4 PHG). Artikel 47a der Verordnung legt fest, dass die ERZ wie bis anhin für die Bereiche Weiterbildung sowie Dienstleistungen für Lehrpersonen und Schulleitungen einen konkretisierenden LA erlässt. Die ERZ und die PH Bern erarbeiten den LA ERZ im Rahmen eines Koordinationsgremiums für die Steuerung des Weiterbildungsangebots der PH Bern (KGSWB), welchem Vertreterinnen und Vertreter der tangierten Ämter der ERZ und der PH Bern angehören. Auch der LA ERZ wird grundsätzlich für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen, kann jedoch – wie der LA RR – jährlich den aktuellen Bedürfnissen und finanziellen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Artikel 48 und 48a

Künftig wird die PH Bern einen jährlichen Geschäftsbericht erstellen, der die Jahresrechnung, die Tätigkeitsschwerpunkte sowie den Bericht der Finanzkontrolle enthält. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und einem Anhang. Dieser wird bestimmt durch den gewählten Rechnungslegungsstandard (siehe hierzu die Erläuterungen zu Artikel 48g). Die Jahresrechnung wird durch die Regierung genehmigt und der umfassende Geschäftsbericht dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

Die PH Bern ist bei der Ausgestaltung ihres Geschäftsberichts in weiten Teilen frei. Es wird jedoch erwartet, dass sie über die Institution in ihrer Gesamtheit berichtet und insofern die Berichterstattung umfassend ist. In diesem Sinne sollte der Geschäftsbericht auch einen sta-

tistischen Teil enthalten, der ein Bild der Gesamteinstitution vermittelt. Es liegt im Interesse der PH Bern, interessante und umfassende Informationen über ihre Institution zu publizieren, um so Transparenz für eine Vertrauensbasis zu schaffen.

Absatz 2: Die PH Bern unterliegt für das Budget und die Rechnung nicht mehr den gesamtstaatlichen Prozessen. Dennoch müssen die Termine bezüglich der Beantragung des Kantonsbeitrags im VA und im AFP sowie der Abrechnung in der Rechnung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund obliegt es der ERZ, den Zeitpunkt der Abgabe unter Berücksichtigung der gesamtstaatlichen Prozesse zu bestimmen.

Artikel 48b

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und einem Anhang. Der Anhang enthält die Angaben, die durch den Rechnungslegungsstandard für die Finanzbuchhaltung SWISS GAAP FER⁸ definiert werden. Darin werden insbesondere die angewendeten Bewertungsgrundlagen und die Bewertungsgrundsätze bestimmt.

Die Rechnung untersteht jährlich der Überprüfung der Finanzkontrolle, welche gleichzeitig eine Risikobeurteilung für den Kanton vornimmt.

Artikel 48c

Gemäss Artikel 47 Buchstabe *b* PHG legt die PH Bern der ERZ periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags vor. Auf Verordnungsstufe wird nun die Periodizität präzisiert. Der Zwischenbericht hat jährlich zu erfolgen. Die bereits in den letzten Jahren eingeführte Berichtskadenz hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.

Das System der Berichterstattung sieht vor, dass nebst den Zwischenberichten vor Ablauf des Leistungsauftrags eine umfassende Berichterstattung über die gesamte Leistungsperiode in Form eines Leistungsberichts erfolgt. Im Jahr des Leistungsberichts ist es in der Regel wenig sinnvoll, zusätzlich einen Zwischenbericht zu erstellen. Absatz 2 sieht daher vor, dass im Jahr des Leistungsberichts auf den Zwischenbericht grundsätzlich verzichtet wird.

Der jeweilige Bericht nimmt auf den Leistungsauftrag als Ganzes Bezug, d.h. auch auf den konkretisierenden LA ERZ.

Artikel 48d

Die PH Bern hat dem Kanton jährlich Bericht zu erstatten (jährlicher Geschäftsbericht, jährlicher Zwischenbericht und Leistungsbericht vor Ablauf des Leistungsauftrags). Das AH nimmt eine Beurteilung des jeweiligen Berichts vor und führt jährlich ein Controllinggespräch mit der PH Bern unter der Leitung der Erziehungsdirektorin oder des Erziehungsdirektors. Allfällige Anpassungen des Leistungsauftrags werden besprochen und die nötigen Schritte in der Folge eingeleitet.

Absätze 4 bis 6: Das jährlich mindestens einmal stattfindende Gespräch zwischen dem Regierungsrat und der PH-Leitung (hier zu verstehen als Schulratspräsident/-in und Rektor/-in sowie Generalsekretär/-in der PH Bern) Anfang Dezember dient dazu, den Regierungsrat über die aktuellsten Herausforderungen und Schwerpunkte zu informieren und die strategischen Eckpfeiler im Rahmen des Controllingverfahrens zu definieren. Für das Gespräch werden für den Regierungsrat aktuelle Geschäftszahlen bereitgestellt, welche in der Regel beim Abgabzeitpunkt des Geschäftsberichts noch nicht alle vorliegen.

Das AH bezieht alle relevanten Fachstellen des Generalsekretariats der Erziehungsdirektion und betroffene Direktionen in das Controllingverfahren mit ein. Die BVE teilt im Rahmen des Controllingverfahrens die jährlichen Kosten für die Räumlichkeiten der PH Bern mit.

⁸ Swiss Generally Accepted Accounting Principles Fachempfehlungen zur Rechnungslegung SWISS GAAP FER; zu beziehen bei: <http://www.verlagskv.ch/> (Webshop).

Artikel 48e

Die PH Bern erhält neu vom Kanton einen Beitrag auf der Grundlage des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags und des konkretisierenden LA ERZ. Das bedeutet, dass die finanzielle Abgeltung an die PH Bern im VA, im AFP und im Geschäftsbericht des Kantons künftig nur noch als ein einziger Beitrag erscheint. Das kantonale Finanzsystem wird keine Finanz- und Betriebsbuchhaltung der PH Bern mehr enthalten. Artikel 48e regelt die Ausgabenkompetenz, die Ermittlungsgrundsätze und das Vorgehen bei Überschüssen oder Unterdeckungen.

Der Beschluss des jährlichen Beitrags an die PH Bern fällt in die Kompetenz des Regierungsrats (Abs. 1).

Absatz 2: Für die Bemessung des Kantonsbeitrags wird zunächst rechnerisch ein Betrag ermittelt, der anschliessend bei der endgültigen Festlegung der Höhe des Kantonsbeitrags durch den Regierungsrat als Plausibilisierungsgrösse dient. Die Einzelheiten der Berechnung sind aufgrund ihres Detaillierungsgrads nicht auf Verordnungsebene festgehalten, sondern werden von der ERZ in Form einer Praxisfestlegung erarbeitet. Die Grundsätze der Berechnung legt die Verordnung jedoch fest. Die Ermittlung des Kantonsbeitrags erfolgt demnach zunächst getrennt nach den Bereichen Grundausbildung (Lehre und Forschung) sowie Weiterbildung und Dienstleistungen für Lehrpersonen und Schulen.

Die Abgeltung für die Grundausbildung wird, wie auch der Kantonsbeitrag der anderen beiden Hochschulen, gestützt auf ein Preis-Mengenmodell berechnet. D. h. es wird grundsätzlich die Anzahl der Studierenden bzw. Vollzeitäquivalente mit den gesamtschweizerischen Durchschnittskosten pro Studiengang für Studierende bzw. Vollzeitäquivalente an pädagogischen Hochschulen multipliziert.

Die anderen Leistungsbereiche der PH Bern, die Weiterbildung und die Dienstleistungen für Lehrpersonen und Schulleitungen, werden aufgrund des konkretisierenden LA ERZ pauschal abgegolten. Die Abgeltung des Kantons an die PH Bern bezieht sich auf diejenigen Angebote, die von der Erziehungsdirektion im LA-ERZ für obligatorisch erklärt wurden oder für die der Kanton die Kosten gemäss LA-ERZ zumindest teilweise übernimmt. Ein Preis-Mengenmodell kann in diesen Bereichen nicht zur Anwendung gelangen, da keine schweizerischen Benchmarks verfügbar sind, die die Ermittlung von Referenzkosten erlauben würden. Die Bemessung des Pauschalbetrags basiert daher auf den Angaben der PH Bern zu den Kosten der im LA ERZ definierten Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote. Dies bedingt, dass die PH Bern sowohl die Kosten laufender als auch diejenigen zukünftiger Angebote zu wettbewerbsfähigen Bedingungen anbieten und die Kosten genau beziffern kann.

Von den getrennt nach Bereichen ermittelten Abgeltungen werden die Einnahmen der PH Bern in Abzug gebracht. Es handelt sich dabei um die Einnahmen durch die Studiengebühren, um die Abgeltungen anderer Kantone gemäss FHV-Vereinbarung sowie um allfällige Drittmittel. In Ergänzung zu dieser rechnerischen Beitragsbestimmung werden die Zielerreichung des Leistungsauftrags, die Jahresrechnung der PH Bern und die personalrechtlichen und gehaltsmässigen Vorgaben des Kantons (insbesondere der jährliche Lohnmassnahmenbeschluss des Kantons) bei der Festlegung der Beitragshöhe berücksichtigt. Dieser Schritt kann nicht rein rechnerisch erfolgen, sondern wird als summarische Einschätzung der finanziellen Gesamtsituation vollzogen.

Absatz 4: Der Staatsbeitrag kann im Falle einer Erzielung von Überschüssen nicht zurückgefordert werden und im Falle einer Unterdeckung nicht nachträglich aufgestockt werden. Ein allfälliger Ausgleich erfolgt vielmehr im Folgejahr durch den neu zu sprechenden Staatsbeitrag und gestützt auf die Ergebnisse des Controllingverfahrens.

Artikel 48f

Wie bis anhin finanziert sich die PH Bern nebst dem Kantonsbeitrag auch noch aus weiteren Quellen. Es handelt sich dabei namentlich um die Einnahmen durch die Erhebung von Studiengebühren, die Beiträge für Studierende aus anderen Kantonen gemäss der interkantona-

len Fachhochschulvereinbarung (FHV) sowie um allfällige Drittmittel. Diese werden bei der Berechnung bzw. Plausibilisierung des Kantonsbeitrags in Abzug gebracht (vgl. oben die Ausführungen zu Artikel 48e) und sind – wie die Mittel aus dem Kantonsbeitrag – nicht mehr Teil der gesamtstaatlichen Rechnung. Sämtliche Finanzierungsquellen der PH Bern werden jedoch in deren Jahresrechnung aufgeführt und sind somit transparent ausgewiesen. Der Wortlaut von Artikel 48f Absatz 1 orientiert sich an der entsprechenden Formulierung in der UniV und der FaV. Er weicht von dieser jedoch insofern ab, als die PH Bern keine Grund- und Investitionsbeiträge des Bundes erhält. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass den Drittmitteln bei der PH Bern – im Gegensatz zu den beiden anderen Berner Hochschulen – nur marginale Bedeutung zukommt.

Artikel 48g

Die öffentliche Hand in der Schweiz ist seit Jahrzehnten daran, das Rechnungswesen zu harmonisieren und weiterzuentwickeln. Einen Meilenstein bildete das Harmonisierte Rechnungsmodell 1 (HRM 1). Aufgrund von nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der Rechnungslegungsstandards ist das Projekt „Reform Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden (HRM2)“ durchgeführt und im Jahr 2007 in Form eines Handbuchs durch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren verabschiedet worden. In neuerer Zeit hat sich die Entwicklung der Rechnungslegungsstandards mit Entstehung der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) noch verstärkt; einige Kantone orientieren sich an diesen neuen Standards und revidieren im Hinblick darauf ihr Rechnungswesen. Der Kanton Bern stellt auf den 1. Januar 2015 auf HRM2 um (IPSAS-konforme HRM2-Umstellung).

Die PH Bern führt im Beitragssystem keine Besondere Rechnung mehr und ist nicht Teil der Staatsrechnung. Neu fliesst nur noch der Kantonsbeitrag in den VA und den AFP sowie in die Hochrechnung und die Rechnung des Kantons ein.

Die PH Bern führt neu eine eigenständige Rechnung, die eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchhaltung beinhaltet (Abs. 1). Die Rechnung wird im Anhang zum Geschäftsbericht des Kantons offen gelegt (analog zu den Rechnungen Bedag Informatik AG, Berner Kantonalbank AG, BKW FMB Energie AG, BLS AG). Der Ausweis besteht aus einem Infoblock mit den wichtigsten Angaben zu Corporate-Governance, einem Kurzkomentar zum Geschäftsjahr sowie der Bilanz und der Erfolgsrechnung der Hochschule.

Für die Rechnung der PH Bern gelten nicht mehr die Vorschriften des FLG. Die PH Bern muss jedoch bezüglich Bilanzierung, Bewertung und Offenlegungen mindestens die Vorgaben des Kantons Bern (IPSAS-konforme HRM2-Lösung) übernehmen.

Die PH Bern hat die Machbarkeit der Einführung des Rechnungslegungsstandards SWISS GAAP FER abgeklärt, mit positivem Resultat. Sie hat deshalb beantragt, SWISS GAAP FER als Rechnungslegungsstandard einzuführen. In ihrer Stellungnahme vom 30. August 2011 hat die Finanzkontrolle der ERZ empfohlen, SWISS GAAP FER als Rechnungslegungsstandard für alle Berner Hochschulen vorzugeben.

Absatz 3: Die Rechnungslegungsvorschriften zur Betriebsbuchhaltung der PH Bern basieren auf einem von der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) erarbeiteten Leitfadens zur Kostenrechnung für Pädagogische Hochschulen⁹.

Absatz 5: Die Hochschulen erstellen je ein Fachkonzept. Darauf basierend entsteht ein Handbuch (ein so genanntes Accounting Manual), das von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und von der ERZ genehmigt wird. Die ERZ wird in diesem Rahmen ihre Wünsche einbringen, um ein effektives Controlling zu gewährleisten. Mit der Prüfung wird auch die Revisionsstauglichkeit sichergestellt. Durch die Genehmigungspflicht wird die Koordination unter den Hochschulen (Universität, BFH und PH Bern) und mit dem Kanton garantiert.

⁹ Zu beziehen bei Schweizerischer Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP), Thunstrasse 43a, 3005 Bern; <http://www.cohep.ch/>.

Artikel 48h

Artikel 50a PHG legt fest, dass die Verwaltung der finanziellen Mittel der PH Bern durch den Kanton erfolgen kann. Diese Bestimmung hat zum Ziel, der PH Bern Wahlfreiheit in der Ausgestaltung des Liquiditätsmanagements (Cash Management) einzuräumen. Mit der in der Verordnung gewählten Regelung bleibt die zentrale Tresorerie des Kantons für das Liquiditätsmanagement der PH Bern zuständig (Abs. 2). Dies deckt sich mit der Verpflichtung des Kantons, die Liquidität der PH Bern sicherzustellen (Abs. 1).

Absatz 3: Die zu erbringenden Leistungen werden von der PH Bern und der Finanzdirektion (FIN) in einem Service Level Agreement (SLA) vereinbart. Dort soll auch erwähnt werden, dass die Pflichtleistungen, die durch den Kanton erbracht werden, der PH Bern nicht in Rechnung gestellt werden. Im Gegenzug verzichtet die PH Bern auf eine Verzinsung allfälliger Guthaben auf dem Intercompany-Kontokorrent. Die Drittmittel sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Artikel 48i

Die PH Bern ist heute, soweit es sich um die allgemeinen Versicherungsbereiche handelt, im Versicherungsportfolio des Kantons mit eingeschlossen. Dies wird nach dem Übergang zum Beitragssystem weiterhin der Fall sein. Diese Lösung drängt sich auch aufgrund der abschliessenden Haftungszuständigkeit des Kantons für die in seinem Auftrag durgeführte Lehre und Forschung an den bernischen Hochschulen auf (vgl. hierzu Art. 101 Abs. 2 PG).

Absatz 2: Die Fachstelle Risiko- und Versicherungsmanagement (RVM) der FIN ist zuständig für die strategische und operative Leitung des Risiko- und Versicherungsmanagements. Sie setzt auch die Versicherungsstrategie innerhalb des Kantons durch, gewährleistet in den als versicherungswürdig erachteten Bereichen eine optimale Versicherungsabdeckung und bewirtschaftet alle Versicherungsverträge der Verwaltung. Aufgrund der Bestimmung von Absatz 2 wird sie diese Aufgaben auch gegenüber der PH Bern übernehmen. Die PH Bern ihrerseits muss Schadensfälle und Versicherungsbedürfnisse dem Versicherungsmanagement mitteilen.

Das Risikomanagement (Risikoerkennung und Risikobewirtschaftung) hingegen wird weiterhin innerhalb der PH Bern stattfinden. Dies entspricht der in den Risiko- und Versicherungsrichtlinien der Verwaltung vorgesehenen Lösung, wonach diese Aufgaben nicht bei der Fachstelle wahrgenommen werden, sondern dezentral in den Direktionen (bzw. in der Staatskanzlei). Die dezentralen Stellen sind für die Risikoprozesse in ihrem Bereich zuständig. Sie tragen hierfür auch die Verantwortung. Die RVM ihrerseits wird der PH Bern – gleich wie den anderen dezentralen Stellen innerhalb der Direktionen – in beratender Funktion zur Verfügung stehen.

Absatz 3: Beide Parteien vereinbaren in einem Vertrag (Service Level Agreement, SLA) die zu erbringenden Leistungen sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien. Dort soll auch erwähnt werden, dass die Pflichtleistungen, die durch den Kanton erbracht werden, der PH Bern nicht in Rechnung gestellt werden.

Artikel 48k

Das kantonale Personalamt (PA) soll weiterhin die Gehaltsauszahlung für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Bern vornehmen. Es bleibt zuständig für die gesamte Gehaltsadministration sowie für die Sicherstellung der Verhandlungen und operativen Schnittstellen mit den Sozialversicherungen für die Angestellten der PH Bern. Diese Inanspruchnahme der Dienstleistung des Kantons ist aus Synergiegründen sinnvoll.

Die PH Bern wird wie bis anhin die Gehaltsadministration direkt im Personal- und Informationssystem (PERSISKA) vornehmen. Die PH Bern wird bei PERSISKA künftig als angeschlossener Betrieb geführt und nicht mehr innerhalb der Struktur der ERZ. Zu diesem Zweck muss im PERSISKA ein neuer Mandant und eine neue Struktur definiert werden. Die Gehaltsadministration wird weiterhin direkt im PERSISKA geführt. Eine vom PA zur Verfügung gestellte Schnittstelle stellt die Übernahme der Daten aus PERSISKA in die SAP-Umgebung der PH

Bern sicher. Für die Zukunft soll nach erfolgter Umsetzung der unidirektionalen Schnittstelle abgeklärt werden, ob allenfalls die Einführung einer Rück-Schnittstelle vorteilhaft wäre, welche es der PH Bern erlauben würde, die Gehaltsadministration im eigenen System vorzunehmen.

Absatz 3: Beide Parteien vereinbaren in einem Vertrag (Service Level Agreement, SLA) die zu erbringenden Leistungen sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien. Dort soll auch erwähnt werden, dass die Pflichtleistungen, die durch den Kanton erbracht werden, der PH Bern nicht in Rechnung gestellt werden.

Artikel 48I

Die Liegenschaften der PH Bern sind heute im Besitz des Kantons und werden durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) bewirtschaftet. An diesem Grundsatz wurde im Rahmen der Revision des PHG nichts geändert (Art. 50c PHG).

Der Kanton bleibt auch weiterhin dafür verantwortlich, die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung zu stellen. Diese Kosten für die Liegenschaften werden vom Kanton getragen und über das Budget der Bau-, Verkehrs-, und Energiedirektion (BVE) abgewickelt. Es besteht jedoch ein gewisses Risiko, dass Liegenschaften aus finanziellen, politischen oder markttechnischen Gründen nicht oder nicht fristgerecht bereitgestellt werden können. Dies könnte unter Umständen dazu führen, dass die PH Bern im Leistungsauftrag definierte Ziele in Lehre und Forschung mangels geeigneter Räumlichkeiten nicht erreichen kann. In einer solchen Konstellation wären eine Besprechung im Rahmen des Controllingverfahrens und allenfalls eine Änderung der Ziele des Leistungsauftrags nötig.

Der PH Bern obliegt es indes, ihren Raumbedarf zu koordinieren und eine Entwicklungsplanung zu erstellen (Abs. 1). Die Bestimmung präzisiert auch, in welchem Rhythmus und auf welcher Basis die Entwicklungsplanung vorzulegen ist. Die Entwicklungsplanung erfolgt unter Einbezug des AH und des AGG.

Absatz 2: Im Bereich des Raumbedarfs und der Entwicklungsplanung soll jährlich der Flächenkonsum der PH Bern im Rahmen des Controllingverfahrens ausgewiesen werden. In diesem Rahmen besteht auch die Möglichkeit, nach Bedarf ergänzende Unterlagen einzuholen.

Das AH prüft die Entwicklungsplanung und beantragt dem AGG die Umsetzung der Planungsvorhaben (Abs. 3).

Die PH Bern kann gemäss Artikel 50c Absatz 3 des revidierten PHG Eigentümerin von Liegenschaften sein, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen werden. Um dem Kanton eine umfassende Übersicht über den verfügbaren Raum der PH Bern zu ermöglichen, konkretisiert die Verordnung die Gesetzesbestimmung mit der Pflicht der PH Bern, die ERZ über entsprechende Liegenschaften zu informieren (Absatz 4).

Absatz 5: Im Rahmen der Gesetzesrevision wurde der PH Bern die Möglichkeit eingeräumt, kurzfristig und in eigener Verantwortung auf spezielle Raumbedürfnisse zu reagieren, die sich aus der Erfüllung von Aufträgen Dritter ergeben. Aufgrund von Artikel 50c Absatz 4 PHG kann daher die PH Bern zu Lasten der entsprechenden Mittel befristete Mietverhältnisse begründen. Zwar werden alle dezentralen Zumietgeschäfte seit 1. Januar 2012 durch das AGG bearbeitet. Die von der PH Bern im beschriebenen Rahmen begründeten Mietverträge sind aber ausgenommen. Sie müssen den zuständigen kantonalen Stellen (ERZ und BVE) aber zur Kenntnis gebracht werden (siehe hierzu RRB 0221 vom 9. Februar 2011).

Artikel 59b

Absatz 2 definiert neu den Verstoss gegen die Lauterkeit der Wissenschaft. Zu diesem Zweck werden die Hauptfälle aufgeführt, wobei Buchstabe *a* das Plagiat und Buchstabe *b* den Wissenschaftsbetrug abbildet.

Absatz 5 (ehemals Absatz 4) ist neu präziser formuliert und hält ausdrücklich fest, dass es sich bei den weiteren Massnahmen, die von der Rektorin oder dem Rektor – nebst den Mass-

nahmen gemäss Absatz 4 – ergriffen werden können, um administrative oder organisatorische Massnahmen handelt.

Ziffer II

Heute führt die PH Bern eine Besondere Rechnung. Gemäss Artikel 36 FLG sind Besondere Rechnungen als Teil des VA und des AFP sowie des Geschäftsberichts speziell auszuweisen. Bei einem Wechsel zum Beitragssystem führt die PH Bern keine Besondere Rechnung mehr. Es fliesst nur noch der Staatsbeitrag in den VA/AFP sowie in die Rechnung des Kantons ein. Die Verordnung vom 3. Mai 2006 über die Besondere Rechnung der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule (BSG 621.16) kann folglich aufgehoben werden.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Die Umsetzung der Gesetzesänderung vom 3. Juni 2010 entspricht den Richtlinien der Regierungspolitik.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen, welche mit dieser Vorlage umgesetzt werden, wurden im Rahmen der Änderung vom 3. Juni 2010 des Gesetzes über die Universität beschrieben.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die personellen und organisatorischen Auswirkungen, welche mit dieser Vorlage umgesetzt werden, wurden im Rahmen der Änderung vom 3. Juni 2010 des Gesetzes über die Universität beschrieben.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorliegende Verordnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegende Verordnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Bern, 30. Oktober 2013

Der Erziehungsdirektor

Pulver